

✓



Name, Vorname

06.03.2021  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: **B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 073-225

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs. teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat .. die Examensklausuren schreiben werde.



Unterschrift

Landgericht Hamburg  
Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Miss Waters, Waterstr. 23, 20457 Hamburg

- Kläger -

Prozeßberechtigte:

Rechtsanwältin Hohenstein, Kaufmannsplatz 11,  
20457 Hamburg

Eggen

die Kfz-Fahrtzeug Schneider GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Jörg Schneider, Weideweg 47, 20146  
Hamburg

- Beklagte -

Prozeßberechtigte:

Rechtsanwältin Dr. Südkampf, Genthinerstr. 3,  
20005 Hamburg

hat der Landgericht Hamburg, Zivilkammer,  
durch den Richter am Landgericht Dr.  
Wolff des Richter Richter auf die münd-  
liche Verhandlung vom 10.11.2017  
für reut erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.030,51€ neben Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.02.2017 zu zahlen, Zug-zum-Zug gegen Rückgabe und Rückübertragung des Fahrzeugs VW Golf V, FZN: AB5CD123 ✓ 789887432.
2. Es wird festgestellt, dass sie die Beklagte mit der Annahme der in Ziffer 1 genannten Fahrzeuge in Verzug behielt ✓
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 300€ neben Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.03.2017 zu zahlen. ✓
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgenannte Rechtsanwaltskosten in Höhe von 558,18€ neben Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtsbehelfseigentum zu zahlen. ✓
5. Die Kosten des Rechtsbehelfs hat die Beklagte zu tragen. ✓
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitseinbung in Höhe von 10% des Urteils zu unterschreitenden Betrag vorläufig konkretbar. ✓

## Tatbestand

Der Käufer beglebt die Rückentwicklung des Kaufvertrags über ein gebrauchtes Kfz.

Der Käufer und die Verkäuferin, die einen Kfz - Handel und eine Werkstatt betreibt schlossen am 27.10.2016 einen Kaufvertrag über das Fahrzeug Vauxhall Astra, FIN. A 35CD12JYSS87452 zum Kaufpreis von 11.000€.

Die Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer erfolgte am 07.11.2016 mit einer Laufleistung von 81.500 Km.

Am 08.11.2016 kaufte der Käufer eine gebrauchte Dachbox für das Fahrzeug mit dem Typ „Shlect“ des Herstellers Vauxhall mit integriertem Halterung, EAN 11847782847 zum marktüblichen Preis von 300€.

Die Dachbox ist lediglich mit Fahrzeugen der Fahrzeugtyps Vauxhall kompatibel.

Zur Nutzung der Dachbox der Käufer kam er jedoch nicht.

Im November 2016 riss der Käufer eine Abgangshälfte von Kupplung und Bremse des Fahrzeugs.

Vom 14.12 bis zum 21.12.2016 unter-

nahm die Beklepte daraufhin den Versuch einer Instanzrechnung. Sie erneuerte die Kupplung und tauschte den Bremssättelverteiler aus.

Am 03.01.2017 brach der Kreis der Fahrtung erneut zur Beklepte und beklegte ein Klemmen des Bremsspedals sowie ein metrares Geräusch. Die Beklepte fand auf das durch den Bremssättelverteiler ein zweites Mal aus.

Am 10.01.2017 sendete der Kreis eine Mail an die Beklepte und faltete mit, dass die Bremse wiederum schlecht geworden sei. Sodann brach er der Fahrtung am 17.01.2017 zur Beklepten und markierte dabei ein hängenbleiben der Kupplung am Fahrzeugboden, sodass das Kupplungsspedal manuell in die Ausgangsposition zurückgestellt werden müsse.

Bei einer Probefahrt mit dem Ich-fahrtwagen der Beklepten, Ilmo Becker, konnte dieser die beschriebenen Probleme nicht feststellen. Er erklärte, hinsichtlich der Bremse nichts unternommen zu wollen und verwies den Kreis hinsichtlich der Kupplung darauf, sie bei einem

erneuten Weiterverschieben der Kündigung weder zu verhindern.

Dies wiederholte der Geschäftsführer des Beklagten im Rechtsrat mit dem Kläger am 13.01.2017.

14.01.?

Seit dem 15.01.2017 nutzte der Kläger den Fahrzeug aus Sorge vor einer fehlenden Verkehrs sicherheit zunächst nicht mehr.

sicher Verkehrs sicherheit  
mit Schreiben vom 18.01.2017 erklärte er gegenüber des Beklagten den Rücktritt unter Hinweis auf längeren Bremsweg und Kündigung. Weiter teilte er dem Beklagten mit, sie könne die IGF-Jahreszeit abholen. Der Kläger schickte eine Frist zur Rückziehung bis zum 06.02.2017 und wartete das Schreiben am 18.01.2017 in den Briefkasten des Beklagten.

mit Schreiben vom 03.02.2017 wies der Beklagte den Rücktritt zurück.

mit Schriftsatz vom 01.03.2017, der Beklagter reagiert am 06.03.2017 erneut auf Kläger Klage.

Die vorgenannten Rechtsverhandlungen

\* berechnet aus -1,3 Geschäftstagebau, Aufzugsparciale von 1.000,- aufbereitet von einem Gegenstandswert von 13.000,-

für den Prozess bedurftigkeiten bei der in Höhe von 558,- SE\*

Kleiger beglichen.

Im Rahmen der Erstattung einer Sachverständigengewalt zur Beweiseabführung im hierigen Verfahren hat der Sachverständige des Fahrzeug an der Kupplung rapportiert. Daraufhin nutzte der Kleiger das Fahrzeug wieder. Seit Übergabe hat er uH. 873 km zurückgelegt.

Der Kleiger meint, ihm stehe ein Rücktrittsrecht zu. Unabhängig von einer Mengenhaftigkeit der Bremse steht der Händlerneben des Kupplung einen erheblichen Längen ab, der eine weitere Nutzung untermauert genauso wie. Eine Behauptung des Händlers kann die Beklagte - so behauptet der Kleiger - verweigert. G meint, die Beschädigung des Händlers durch den Sachverständigen würde nicht auf den Rücktrittsrecht nicht aus.

Der G schätztenspruch des Kaufpreis für die Wackelbox steht ihm zu, da diese wegen der Rücktrittsfrist sinnlos wäre. G behauptet, sich aufgrund des Verkaufsvertrags nunmehr ein anderer

zu legen

Fahrzeug kaufen zu wollen und keine Verwendung mehr für die Rückblock zu haben. Langjähriger Gebrauch sei seiner Ansicht nach keine Nutzungserzung zu rechnen.

Der Anspruch auf Erstattung seiner vergleichbaren Rechnungswertmärkte sei als Verzugsstelle ein Erstattungsberechtigter.

Die Kläger

(K vertrag)

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 11.000 € neben hohen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Bezinszinssatz seit dem 01.01.2017 zu zahlen, zug-un-typ gegen

– Rückgabe und Rücküberleitung der Fahrzeuge nach VAG, FIN:  
AB 5(D 123) + F 9987432,

2. festzurufen, dass sie die Beklagte mit der Annahme des in Ziffer 1 genannten Fahrzeugs in Verzug befindet,

3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 300 € neben hohen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Bezinszinssatz seit Rechtfertigkeitszeit zu zahlen,

4. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger vergleichbare Rechnungswerte in Höhe von 558,18 € neben hohen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Bezinszinssatz seit Rechtfertigkeitszeit zu zahlen.

Die Bekleidte beantragt,

die Klege abzuwenden.

Sie behauptet, das Fahrzeug sei bereits bei Übergabe mangelhaft gewesen.

Der Hängenbleiben der Kupplung sei

- so meint die Bekleidte - irreversibel,  
da es durch eine Kraftentwicklung  
auf der Rückseite des Pendlers zurückge-  
stellt werden könnte. Gedankau sei

leider auch den Sachverständigen  
bekommen worden. Trotzdem sei das  
Problem außerhalb ein unerheblicher  
Mangel gewesen, da ein Berechniger  
konnte nur 3,5% des Kaufpreises,  
i.e. 385 € brutto gekonnt hätten.

Die Rückrührreifen Schalde zudem  
eine mangelnde Führung zur Lade-  
fahrt aus.

Der Kleiger muss sich weiter Gebühren  
auskile des bishergen Fahrläters  
anrednen lassen. Insafen eklekt die  
Bekleidte Hälfteweise die Aufschriften  
mit einer Gegenforderung von 363,48 €  
abwerksicht, berechnet aus dem Rechtfertig-  
ten dem Bruttokaufpreis x Fahrläterzins  
und der veransicherten Renditezins-  
zung von 120.000 Km.

Uml u  
Ley

Eine Erschöpfung des Kaufpreises der Deck-  
betriebschäfte an den Vorauszahlungen  
des § 347 BGB. Er handelt sich um  
keine notwendigen Verwendungen  
und die Beklagte sei auch nicht  
bereit.

Das Gericht hat bereits erheben durch  
Antrag einer Sachverständigenstel-  
lung. Zum Ergebnis des Bleibens-  
nahme wird aus der Anwalts-  
(Blatt 9 a. A.) Beruf genommen.

### Entscheidungsgerichte

Die zulässige Klage hat teilweise Erfolg.

I. Die Klage ist zulässig.

Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts  
folgt aus § 182c i.V.m. §§ 25 und 71 ZPO.  
Bereits der Zuständigkeitsstreitweiter der  
Ziff. 1 des Klagentags obstrukt StVO.  
Hierzu gerechnet werden nach § 52 ZPO die  
Zuständigkeitsstreitweite aus den anderen  
Ziffern 2-4.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich  
aus § 182b als beruhender Gerichtsstand  
für die hierzige Streitigkeit aus dem  
Kaufvertrag. Das Erstliegungsrecht liegt in  
Hamburg. Im übrigen folgt die Zuständig-  
keit des verannten Gerichts aus §§ 12, 17 ZPO,

knapper, da  
kein Problem

§§ 12, 17 ZPO (→)

da der Beklagte ihren Sitz in Würzburg hat.

Die Beklagte ist ein Amt nach § 151  
Amtsgerichtszulässigkeit i.S.d. § 50 I ZPO. Ihre Pro-  
zessfähigkeit i.S.d. § 51 ZPO folgt aus der  
Vertretung durch ihren Geschäftsführer,  
§ 35 Amtsga.

Der Fertigstellungssatz im Ziffer 2 ist zu-  
lässig, § 256 ZPO. Zwar liegt ihm Annahme-  
vertrag grundsätzlich kein Rechtsverhält-  
nis, dessen Bestehen festgestellt werden  
kann. Vielmehr ist dies Annahmevertrag  
lediglich ein Element einer Rechtsver-  
hältnisse. Ein Fertigstellungssatz ist  
daher ausnahmsweise zulässig, wenn  
bei einer Verjährung Zug-zum-Zug  
der Nachweis des Annahmevertrags  
nach §§ 756, 765 ZPO erforderlich ist.

So liegt einer Fall im Hintergrund auf den  
Klageantrag in Ziffer 1. hier. Zur diesen  
Gründen liegt auch ein besonderer Fort-  
stellungsberechtigte vor.

I. Die Klage hat im definitiven Umfang  
Vorab.

1. Hinsichtlich des Klageantrags zu Ziff. 1.  
ist die Klage im Umfang von 10.030,51 €  
zugrundezulässig, zwischen dem 07.02.2017 begriindet.  
Der Klagende hat einen Anspruch auf Rück-  
zahlung dieses Betrages gegen die Je-

\* Nach den Voraussetzungen  
der objektiven Klagebefähigung  
nach § 260 BGB liegt w.W. Er  
ist aktuelle Praxisgegen zu-  
schuldigt und ausreiche Prozess-  
fähigkeit zuwählig.

C Drei Kläger hat ein Rücktrittsrecht gemäß § 437 Urz. Au. I i. V. m. § 23 BGB.

Bei Gefahrenvergang des Fahrzeugs am 07.11.2016 lag bereits ein Sachmangel

✓ i. S. d. § 434 I, III BGB u. v. zw. Abholzeitweilicke der Sachverhandlung erachtet die Bremsen nicht mängelbefreit gewesen. Inzwischen hat der Käufer von seinem Wissensgleichen Vorfall durch rechte Steuerannahme zum Sachverhandlungserachteten hinzugetreten der Vermögensverlust ist dem Käufer mitgetragen „hängenbleiben“ der Kupplung liegt dagegen ein Sachmangel i. S. d. § 434 I, III BGB u. v.

Das Fahrzeug entspricht nicht den objektiven Anforderungen des Eigentags zur gewöhnlichen Verwendung einer Neuererneuerung am Straßenverkehr. Abholzeitweilicke des Sachverhandlungserachteten ist Ursache des Mangels ein Defekt im Kupplungsgetriebe. Es handelt sich um einen technischen Mangel, der zu einer eingeschränkten Verkehrsicherheit des Fahrzeugs führt.

Zudem bleibt das Fahrzeug auch hinter der üblichen Berichterstattung i.S.d. § 434 III BGB zurück, auch bei gebrauchten Fahrzeugen, die bei einem Händler erworben werden, darf von den üblichen Verkehrsangaben ausgenommen werden.

Der Käufer legt auch schon bei Gefahrvergang i.S.d. § 446 BGB vor. Zwar bemerkte der Käufer nicht schon bei der Übergabe am 02.11.2016 den Defekt an der Kupplung. Gemäß ~~JUT~~ BGB wird jedoch aufgrund des Auftretens des Mängels innerhalb von sechs Monaten nach Kaufübertragung vermutet, dass dieser zu diesem Zeitpunkt bereits vorlieg. Bei dem zwischen dem Käufer des Verbrauchers (§ 432 BGB) und der Beklagten als Unternehmen (§ 148 BGB) geschlossenen Kaufvertrag über das Fahrzeug handelt es sich um einen Verbraucherkauf nach § 441 BGB. Der gefährliche Vermutung des ~~JUT~~ BGB ist die Beklagte nicht entgegengestreden.

Zwar ist der Beklagte zuzustimmen, dass die nach § 323c BGB erforderliche Einholung zur Nachprüfung durch den Käufer nicht erfolgt ist.

auch genügt der seitens des Beklagten  
unstetig erfolgte Verweis darauf, die Ze-  
krieg erneut aufzurufen, schallt sich  
der „Wangenweiber“ des Kupplung ein und

zweit, nicht für die Frischzettelkarte der  
Firerichtung nach § 323ff. I BGB. An eine  
einmalige und erlaubte Weigerung sind  
strenge Maßnahmen zu stellen. Die Weigt-  
wyr muss der Käufer wohl aufzufassen sein.

Die Firerichtung war jedoch gemäß § 440  
S. 1 vor § 323 entbehrlich. Danach bedarf  
et der Firerichtung auch dann nicht, wenn  
dem Käufer die Exekution verfallen  
ist. Vorliegend könnte der Käufer am Fahr-  
zeug zur eingeschränkten Verkehrsicher-  
heit. Daß die Kupplungsproblematik zu  
Automechanikerbeschwerden im Verkehr  
föhrt, hatte der kleinere Gegenüber  
des Beklagten betont und wurde durch  
den Sachverständigen gutachtet bestätigt.  
Beschwert sich der Käufer unter Berufung  
auf seine Leistungsfähigkeit über  
einen weniger, der seiner Meinung nach  
zur eingeschränkten Verkehrsicherheit  
führt, so ist aufgrund des schwer  
durchdringenden und der mit ihm einher-  
gehenden Gefahren nicht tragbare eine

probefahrt vornehmen, sondern der Fahrtzug erlaubt zu untersuchen. Werden desgegen lediglich aus dem Sitze während der Probefahrt nicht zugehörigen Mengen Schäume auf die Riegelrichtung getragen, so ist es dem Käufer unterschoben, sich mit dem Verweis auf die weißen Lettern abzudrehen zu müssen.

Bei dem vorliegenden Mangel am Kupplungs-  
gescylinder handelt es sich auch nicht

um einen unwesentlichen Mangel i.S.d.

JZG § 2 BGB. Zwar ist um einer Unregelmäßigkeit ausgetragen, wenn die Kosten der Bereichtigung weniger als 5% des Kaufpreises betragen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Mangel absolut geschäftlich erheblich ist. Bei der Preisbereichsprüfung ist eine umfassende Untersuchung wünschenswert. Dabei fällt der zur Mengenbereichtigung erforderliche Aufwand von hier „nur“ 3,5% des Kaufpreises ins Gewicht. Gleichwohl ist vorwegend zu beachten, dass zum Zeitpunkt des Rücknahmestellung die mengenbereichtigungskosten sowie die Versandkosten noch gänzlich unbekannt war.  
Umso der Bereichtigung der ange-

schwärkten Verkehrssteuerer ist wegen der Bedeutung und der Anwendung des Begriffs schwer.

Der Rücktritt ist auch nicht nach § 723 BGB deshalb ausgeschlossen, weil der Sachverständige im Zuge der Erstellung der Gutachten zur Wissensentfernung den defekten Kopplungsgetriebefinden konnte und somit reparierte. Diese Reparatur erlangt jedoch nur im Rahmen des kleinen Rechtstreits über die Wirkamkeit des bereits ausgesetzten Rücktritts. Sie kann den Rücktrittsrecht nicht rückwirkend beseitigen.

✓ 242  
DCB

Mit Schreiben vom 18.01.2018 hat der Käiger auch den Rücktritt erklärt, § 348 BGB.

Der Anspruch auf Rückgabewähr der empfangenen Leistungen nach § 746 BGB ist jedoch in Höhe von 869,48 € infolge einer Aufrechnung der Beliehenen erloschen, § 387 ff. BGB.  
Die Beliehenen hat die Aufrechnung ausdrücklich erklärt, § 388 BGB. Dem steht nicht entgegen, dass sie die Aufrechnung nur halbseitig erklärt. Es handelt sich um eine rein ihres professionellen Gedankens, unter dem die Aufrechnung steht. Die anderen bedingungsverhindernde Aufrech-

Mitgliedsbeiträge hat die Bekleidungswirtschaft abgeschlagen.

Auch die erforderliche Aufzehrungsabrechnung liegt vor, § 387 BGB. Der Gefahrübergang des Käfers im Rahmen der Rückgewährsvereinbarungen steht die Werterschöpfung ab dem Beklecken nach § 346 I Nr. 1 BGB gegenüber. Die Herausgabe der Fahrerlaubnis während der Entnahme des Futterstoffs durch den Käfer ist aufgrund der Natur des Sachen unmöglich. Winkels beträgt der entsprechende Wertersatz 863,45 €.

Der Rückgabeanspruch des Käufers hinsichtlich  
des Kaufpreises abzüglich der ausge-  
teilneten Wertverschärfung beruft zug um  
zug gegen Herausgabe des Fahrzeugs  
an den Bekleidte, § 134c I 2 TGB.

Daneben steht dem Kläger ein Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Bezirkssatz seit dem 01.02.2017 gemäß §§ 185 ff., 286 I 2 VwG, BGB zu. Der Rückzahlungsanspruch i.H.v. 10.030,51 € steht eine Gewächseur der mit dem Schreiben vom 18.01.2017 mutmaßlich dem Kläger die Beklagte zurnahme der Forderung, § 171 BGB auch fälligen Forderungen, bis zum 06.02.2017. Verzug trat gemäß § 187 BGB analog am 07.02.2017 ein.

2. Der auf Feststellung des Antrahmevertrags

gerichtete Antrag ist ebenfalls begrenzt.  
Das zur Begründung eines Antrahmevertrags  
erforderliche Angesetz hat der Klieger  
des Beklagten ihm Schreiben vom 18.01.  
2018 unterschrieben. Gemäß § 285 BGB  
genügt ein weiteres Angesetz der  
Schuldes, wenn zur Bewirkung der  
Leistung eine Handlung des Gläubigers  
erforderlich ist, insbesondere wenn er die  
geschuldete Sache abzuholen hat.  
Nach § 2855 II BGB steht dem Angeklagten  
die Auforderung an den Gläubiger  
gleich, die erforderliche Handlung  
vorzunehmen. Das Angesetz des Kliegers,  
der Fahrzeug jederzeit bei ihm abzu-  
holen genügt, da der Erhaltungsvertrag  
rückgewährpflichtig der Klieger (§ 346,  
ZS 347) beim Klieger ist. Erhaltungsvertrag  
ist der Ort, an dem sich die Sache ver-  
treffendemäß befindet, hier am Wohnsitz  
des Kliegers. Von dort hat der Beklagte  
das Fahrzeug abzuholen.

3. Der Klieger hat zudem einen Anspruch

auf Fristsetzung der von ihm aufgewandten  
100 € für die Dachbox.

Zuvor ist der Beklagte hinsichtlich der

stimmten, dass sich dieser Anspruch nicht aus § 747 II BGB ergibt. Bei der Daclbox handelt es sich um keine schadende Verwendung, denn sie ist weder zum Erhalt der Kfz oder seiner Fahrtwagengemeinden bestimmt noch abgesehen davon erlaubt. Da die Bekleidung nicht im Bereich der Daclbox ist und der Kfz-Geiger diese getrennt vom Fahrzeug behalten kann, ist die Bekleidung durch die Anordnung der Daclbox auch nicht bereichert.

Dem Kfz-Geiger steht jedoch ein herstellungsersatz anspruch nach § 437 Nr. 3 a. E., 280 I, 284 BGB zu.

Die Verunsicherungen eines Schadenverschuldungsmaßnahmenanspruchs wegen durch die Mängelhaftigkeit der Bekleidung nach Falschheit und Unzulänglichkeit des Leistungs (§ 446 BGB) I vor. Auch ist ein sozialer Anspruch nach § 725 BGB neben dem Rücktritt möglich.

Bei den für die Daclbox aufgewendeten 200 € handelt es sich um reinröhre Verwendungsschäden, die der Kfz-Geiger künftig weise im Vertrauen auf den Erhalt des mangelfreien Leistung getroffen hat. Unzulänglich kann der Kfz-Geiger in Fällen der Rückgewähr des Fahrzeugs die Daclbox

mangelnde Kompatibilität nicht mehr nutzen.

Zudem stehen dem Kläger zinsen iHv. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf Rechtshängigkeit gemäß § 288, 281 BGB. Bei dem Aufwendungsrechtsanspruch handelt es sich um eine Geldschuld. Rechtshängigkeit trat mit Bestellung des Klage an die Beklagte am 06.02.2017 ein, § 253 I, 261 BGB. Rechtshängigkeitszinsen sind nach § 107 BGB frühestens ab dem 07.03.2017 zu zahlen.

Nr 4

4. Ferner hat der Kläger einen Anspruch auf Grattag seiner vorgenannten Rechtsanwaltskosten gemäß § 280 I, II, 286 BGB.

Doch die untenstehende Rückgründung des Kaufpreises brachte unerwarteten Rücktritt gegen die Beklagte durch die Leitung im Schreiben vom 18.01.2017 in Verzug ab dem Ablauf der Frist am 06.02.2017.

Die daraus entstehenden vorgenannten Tätigkeiten des Prozeßberichterstatters des Klägers erfolgte sodann aufgrund des Verzugs und verursachte durch die Zahlung der Kosten eine unverhältnismäßig vermögenswirksame Belastung des Klägers.

Die Höhe des Forderung entspricht § 154 RVA i. Vm. Nr. 7002, 2300, 7008 VV RUG.

\* Die Kostenentscheidung fällt aus / § 2 I, II  
Nr. 1 ZPO, da die Zuverlässigerung des  
Kreisels im Antrag zu 1) Verneinung/Bis  
genügt ist.

Die vorläufige Schmeckbarkeit ergibt  
sich aus § 255 I, S. 2 ZPO.

Rechtsbeschleunigung:

enthält / Berufung zum OGH, / § 11 ZPO, / 118-141.2  
unterjährt d. Einzelrichters.

\* Der hieraus entstehende Anspruch auf Zivil  
Satz Rechtsprechungszeit ergibt sich aus § 251, 285 ZGB  
i. V. m. § 255 I, 261 ZPO.

Rhythmus und Tenor sind formal sowie inhaltlich überzeugend.

Die Tatsache erzeugt Wiederholung. Wenn Sie diese Repetition entlädt, ist dies Teil des archetypen Totsterbades. Sie formulieren wiederholend (n. 1. S.). Die Erholung der Klage erfolgt durch die Gestaltung. Die Reaktionen sollte sie sehr langsam. Da gilt insbesondere für die Reaktionen der Betrachter.

Die öffentliche Zuständigkeit folgt (erstes) am 11.12. 17.20.

Die Entzerrungsprinzipien überzeugen weiterhin. Die RA-Karte ist jedoch nicht als Voraussetzung erlaubt (s. Längsstrecke).

Eine Erste RMB entfällt (1232 s. 22.20).

Voll befriedend (112.)



OP. 01. 2022